

BAZG - Tabakfabrikate

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Wer Tabakfabrikate oder Ersatzprodukte zum Weiterverkauf einführt, benötigt eine Bewilligung (Revers) des [BAZG](#). Waren der Tarifnummern 2403.9100 dürfen nur mit einem Revers aus der Nummernserie 1000 - 7999 «zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten» eingeführt werden. Davon ausgenommen sind «Blunts», diese können mit einem Revers aus der Nummernserie 8000 «Import von Fertigfabrikaten» eingeführt werden.

Für die Einfuhr von Tabakfabrikaten oder Ersatzprodukten für besondere Zwecke (z.B. Tests) wird eine Einzelbewilligung des [BAZG - Tabak Einzelbewilligungen](#) benötigt.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Tabaksteuergesetz ([SR 641.31](#));
- Internetseite BAZG [Tabaksteuer](#);
- [Merkblätter über die gewerbsmässige Einfuhr von Tabakfabrikaten](#).

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus tabakrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BAZG-TAB2».

1.4 Begriffe

Tabakfabrikate und Ersatzprodukte	- Zigarren - Zigarillos - Zigaretten - Rauchtabak (inklusive Tabakfabrikate zum Erhitzen, Wasserpfeifen sowie Kau- oder Schnupftabak) - Ersatzprodukte
-----------------------------------	--

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Tabakfabrikate oder Ersatzprodukte einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung des BAZG erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 911 «BAZG - Tabakfabrikate»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BAZG-TAB2»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber¹

3. Weitere Informationen

Informationen zur Tabaksteuer

- [Tabaksteuer](#)
- [Richtlinie R-120 Grenzüberschreitender Verkehr mit Tabak, Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten](#)

¹ Nur bei Anmeldungen im System Passar